

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1937	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 37	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.....	769
12. 7. 37	Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	771

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 13. Juli 1937, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-litauischen Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer von Wirtschaftsvereinbarungen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Elften Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatslichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt von Südwestafrika). — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Gesundheitspässe (Beitritt von Südwestafrika).

Erlaß des Führers und Reichskanzlers

über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 10. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 24, 31, 66 und 78 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39ff.) bestimme ich unter Aufhebung meiner Erlasse über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 73) und über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1203), was folgt:

I

(1) Ich behalte mir vor, die Beamten in Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbefoldungsgruppen zu ernennen und in den Ruhestand zu versetzen, wenn nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Diese Beamten werden nach §§ 60, 61 und 63 DBG durch mich entlassen, jedoch nach § 61 nur, soweit sie jederzeit in den Wartestand versetzt werden können. Beamten, die ich in den Wartestand versetzt habe, kann für den Fall, daß es einer förmlichen Ernennung durch mich nicht bedarf, nur mit meiner Zustimmung im Staatsdienst eine Planstelle wieder übertragen werden. Ich behalte mir vor, von den Wartestandsbeamten Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandte I. Klasse und Oberreichsanwälte in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister, für Preußen vom Ministerpräsidenten, eingereicht.

(3) Vor der Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten und auf deren Einweisung nach Abs. 1 Satz 3 ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers zu hören.

II

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der übrigen Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I nicht ausgesprochen habe, den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten, die ihre Befugnisse mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen weiter übertragen können.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

III

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Berchtesgaden, den 10. Juli 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick